

# Satzung

des Ortsverbands

## **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – ALSTERLAND**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeit**

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Alsterland“ sind Ortsverband des Kreisverbands Segeberg, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbands ist Itzstedt.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Gemeinden des Amtes Itzstedt: Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld, des Amtes Kisdorf: Wakendorf II, des Amtes Leezen: Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde und Wittenborn.

### **§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Ortsverbandes kann nur ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden.
2. Über die Aufnahme entscheiden die Sprecher\*innen des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerber\*innen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.
8. Der gesamte Schriftverkehr innerhalb des Ortsverbands erfolgt elektronisch. Mitglieder, die auf Papierform bestehen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen und begründen

### **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.
3. Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.
4. Im Übrigen wird auf §2 Aufgaben in der Satzung des Kreisverbandes Segeberg verwiesen.

### **§4 Organe des Ortsverbands**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. Der Vorstand und gewählte Kommissionen sowie Listen sind möglichst paritätisch zu besetzen.
4. Alle Gremien außer dem Vorstand tagen öffentlich. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Eine Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 2 Wochen im Voraus allen Mitgliedern formlos elektronisch vom Vorstand mitgeteilt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind, mindestens jedoch 3.
4. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung tritt nach elektronischer Einladung per E-Mail durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens einer Woche. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit.

8. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung sollten drei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. Anträge können als Dringlichkeitsanträge bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie benötigen zur Zulassung eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Anträge auf Satzungs- und Programmänderungen sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Derartige Anträge müssen beim Vorstand eingereicht und mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und Rechnungsprüfer\*innen. Die Rechnungsprüfer\*innen werden jeweils für 3 Jahre gewählt.
12. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Trifft dies für keine der Bewerber\*innen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt, sofern die Versammlung keine abweichende Regelung beschließt.
13. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und an alle Mitglieder innerhalb von 10 Tagen nach Sitzungsende zu verteilen.

### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Sprecher\*innen und einer Schatzmeister\*in, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie mindestens drei Beisitzer\*innen.
2. Der Vorstand des Ortsverbands wird gesetzlich vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Bei der Besetzung ist möglichst darauf zu achten, dass die verschiedenen Gemeinden im Tätigkeitsbereich des Ortsverbands vertreten sind.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines oder mehrere Vorstandsmitglieder hat innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl zu erfolgen. Bei Ausscheiden einer Sprecher\*in oder einer Schatzmeister\*in ist der Kreisvorstand schriftlich zu informieren. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt. Wenn die Vorschriften des Parteiengesetzes nicht mehr erfüllt sind, muss die Geschäftsführung an die übergeordnete Gliederung übergeben und der Ortsverband gegebenenfalls aufgelöst werden.
7. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied, sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§7 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

### **§8 Sonstige Vorschriften**

Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

### **§9 Auflösung**

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Alsterland von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sülfeld am 05.04.2025 in Kraft.